

Ausschussdrucksache Nr. 8/152-10
verteilt an die Mitglieder des
Rechtsausschusses am 25.5.23



RICHTERBUND

MECKLENBURG-VORPOMMERN

Bund der Richterinnen und Richter,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e.V.

Richterbund M-V, c/o Landgericht Rostock
August-Bebel-Str. 15-20, 18055 Rostock

-per elektronischer Post-

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
Rechtsausschuss
- Der Vorsitzende –
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

c/o Landgericht Rostock
Herrn VRiLG Michael Mack
August-Bebel-Str. 15-20
18055 Rostock

Telefon: 0381 / 241 – 2245

E-Mail: kontakt@richterbund.info
Internet: www.richterbund.info

Rostock, den 25.05.2023

Einladung zur öffentlichen Anhörung

Antrag der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 8/1752 (neu) -

Sehr geehrter Herr Noetzel,
Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zur öffentlichen Anhörung zum Antrag der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Initiative zur Änderung der RiStBV bedanke ich mich.

Leider kann ich aus persönlichen Gründen an der Anhörung nicht teilnehmen, daher beschränke ich mich auf eine schriftliche Stellungnahme.

Dem Antrag der Fraktionen der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 8/1752(neu) wird nicht entgegengetreten.

„Containern – Diebstahl weggeworfener Lebensmittel aus Abfallcontainern“, dessen Bestrafung nach § 242 StGB verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, hat in der Praxis der Staatsanwaltschaften des Landes M-V nur wenig Relevanz und von der Einstellungsmöglichkeit nach § 153 StPO wird bereits jetzt regelmäßig Gebrauch gemacht, sofern mit der Verwirklichung des Diebstahls bzw. des Diebstahls geringwertiger Sachen nicht weitere Straftatbestände wie Hausfriedensbruch oder Sachbeschädigung einhergehen.

Die Einstellung derartiger Diebstahlsverfahren aber als stets verbindlich in der RiStBV zu formulieren, ist mit Zurückhaltung zu begegnen. Die Pflicht zur Einstellung vermag nicht den Umständen des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Bei erheblichen Vorstrafen des Täters bzw. der Täterin liegen die in § 153 StPO geforderten Voraussetzungen nicht mehr vor. Daher ist –

wie bereits angeregt – in eine neue Ziffer 235a der Passus „... regelmäßig nach § 153 StPO einzustellen“ unerlässlich.

Dem Vorschlag der Hamburger Behörde für Justiz und Verbraucherschutz zur Formulierung treten wir bei.

„235a. Diebstahl weggeworfener Lebensmittel aus Abfallcontainern („Containern“)

1. In einem Verfahren wegen eines Diebstahls (§ 242 StGB) bzw. eines Diebstahls geringwertiger Sachen (§ 248a StGB) von weggeworfenen Lebensmitteln aus Abfallcontainern („Containern“) kommt regelmäßig eine Einstellung nach § 153 StPO in Betracht, insbesondere wenn sich durch die anschließende Verwendung der Lebensmittel keine Gesundheitsgefahren oder Haftungsrisiken des Eigentümers realisiert haben. Bezieht sich ein Fall des „Containerns“ auf geringwertige Sachen (§ 248a StGB) und wurde ein Strafantrag nicht gestellt, wird ein besonderes öffentliches Interesse an der Verfolgung vorbehaltlich besonderer, etwa in der Person oder im Vorleben des Täters liegender Umstände in der Regel nicht vorliegen.

2. Auf Fälle des „Containerns“, bei denen auch ein Hausfriedensbruch vorliegt, der über die Überwindung eines physischen Hindernisses ohne Entfaltung eines wesentlichen Aufwands hinausgeht oder gleichzeitig den Tatbestand der Sachbeschädigung erfüllt, findet Absatz 1 keine Anwendung.“

Für den Richterbund M-V


Michael Mack
Vorsitzender